

Die geplante Liberalisierung des Drogenhandels in der Schweiz

(Ein Diskussionsbeitrag zur Revision des Betäubungsmittelgesetzes)

Von Oberrichter Dr. Gustav Hug-Beeli

Im kommenden November kann das Schweizervolk nicht nur über die Hanf-Initiative, sondern auch über gewisse revidierte Bestimmungen im Betäubungsmittelgesetz (BetmG) abstimmen. Die Revisionsbefürworter betonen, die 4-Säulen-Drogenpolitik müsse dringend im Gesetz verankert werden. Dabei übersehen sie, dass **die fünf tragenden Säulen der Schweizerischen Drogenpolitik, nämlich 1. Kontrolle, 2. Prävention, 3. Rehabilitation, 4. Schadensminderung und 5. Repression bereits im bestehenden Gesetz verankert sind**, weshalb diesbezüglich gar keine Gesetzesrevision erforderlich ist. Sodann heben sie mit Nachdruck hervor, dass eine Gesetzesrevision auch wegen der Verbesserung des **Jugendschutzes** erforderlich sei. Sie verweisen hierzu auf die beiden neuen Strafbestimmungen in nArt. 19 Abs. 2 lit. d BetmG und nArt. 19^{bis} BetmG. Dabei wird aber verkannt, dass dadurch der Jugendschutz gesamthaft gar nicht verstärkt, vielmehr im Vergleich zum bestehenden Gesetz infolge der Revision anderer Bestimmungen erheblich verschlechtert wird.

In diesem Zusammenhang ist nämlich zu beachten, dass der Gesetzgeber auch gewisse **Strafbestimmungen** einer Revision unterzogen hat, aber nicht etwa im Sinne einer Verschärfung der Straftatbestände, sondern im Gegenteil werden die Strafen mit Bezug auf den Drogenhandel teilweise erheblich gemildert. In der bisher geführten Revisionsdiskussion hat es – soweit ersichtlich – noch keine einzige verantwortliche Stimme gegeben, die warnend auf diese Problematik der Liberalisierung des Drogenhandels hingewiesen hätte.

Im geltenden BetmG ist der so genannte **schwere Fall** in Art. 19 Ziff. 2 BetmG geregelt, wobei die Bestimmung drei verschiedene schwere Fälle aufzählt. Dabei knüpft das Gesetz an drei ganz unterschiedliche Qualifikationsgründe an: an die Menge der umgesetzten Betäubungsmittel (lit. a), an die am unbefugten Verkehr mit Betäubungsmitteln beteiligten Personen (lit. b) und an den Geldwert der umgesetzten Betäubungsmittel. Nach konstanter Praxis des Bundesgerichtes handelt es sich dabei aber nicht um eine abschliessende Aufzählung, sondern nur um eine beispielhafte. So liegt ein schwerer Fall auch dann unabhängig von der umgesetzten Betäubungsmittelmenge vor, wenn z.B. die Abgabe von Betäubungsmittel an Kinder und Jugendliche erfolgt oder Betäubungsmittel an Orten, die besonders von Kindern und Jugendlichen frequentiert werden, z.B. im Schulbereich, auf dem Schulweg und in und bei Jugendtreffs und Jugendclubs, umgesetzt werden. Die Strafdrohung lautet in all diesen Fällen auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bis zu 20 Jahre Freiheitsstrafe. Indem der Gesetzgeber das Wort „insbesondere“ ohne irgend eine Begründung aus dem Gesetzestext gestrichen hat, können die aufgezählten und weitere nicht namentlich im Gesetz genannten gravierenden Sachverhalte, insbesondere auch was der Kinder- und Jugendschutz anbelangt, nicht mehr als so genannte schwere Fälle geahndet werden. Dadurch wird z.B. der Strafraum bei Drogenhandel in und um Jugendtreffs ohne ersichtlichen Grund auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder Geldstrafe gemildert, d.h.

der Drogenhändler kann in einem solchen Fall auf eine bedingte Geldstrafe hoffen. Die Revision kommt somit dem Drogenhandel zugute.

Der Gesetzgeber hat aber noch eine weitere Streichung im bisherigen Gesetzestext vorgenommen. So wurde bei lit. a der **Mengenbegriff** gestrichen. Nach konstanter Praxis des Bundesgerichtes lag ein schwerer Fall vor, wenn sich die strafbare Handlung z.B. auf 12 Gramm reines Heroin HCI oder 18 Gramm reines Kokain HCI bezog. Die Revision wird damit begründet, dass nicht allein die Menge als Kriterium für die stoffinhärente Gesundheitsgefährdung herangezogen werden soll. Folgende Risiken müssten ebenfalls in Erwägung gezogen werden: Gefahr der Überdosierung, problematische Applikationsform oder Mischkonsum u.a. Dabei wird verkannt, dass der Drogenhändler gar keinen Einfluss haben kann auf eine allfällige Überdosierung, die Applikationsform oder einen allfälligen Mischkonsum. Folge der Revision in diesem Punkt ist daher nicht etwa die Verschärfung des schweren Falles, sondern im Gegenteil deren Abschwächung. Die revidierte Fassung ist so unbestimmt, dass sie kaum mehr mit dem in Art. 1 StGB verankerten Bestimmtheitsgebot vereinbar sein dürfte. Aufgrund welcher Umstände soll z.B. ein Drogenhändler wissen oder annehmen müssen, dass die Widerhandlung mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann. Die Revision dient somit diesbezüglich ebenfalls dem Drogenhandel.

Zur angeblichen Förderung des Jugendschutzes wurde – wie schon erwähnt – in nArt. 19 Abs. 2 lit. d BetmG der **Drogenumschlag in Ausbildungsstätten** vorwiegend für Jugendliche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung als neuer ausdrücklicher schwerer Fall ins Gesetz aufgenommen. Dabei handelt es sich aber nicht um eine Strafverschärfung, sondern im Vergleich zur geltenden Regelung, wo jede Drogenabgabe in Ausbildungsstätten für Jugendliche und in deren Umgebung als schwerer Fall zu qualifizieren ist, um eine Strafmilderung, weil nur gerade der gewerbsmässige, d.h. der berufsmässige Handel als schwerer Fall eingestuft wird. Der einfache Drogenhandel, wie er gerade im Klein- bzw. im so genannten **Ameisenhandel** betrieben wird, stellt keinen schweren Fall dar. Nicht einmal der gewerbsmässige Drogenhandel etwas Abseits von der Ausbildungsstätte, auf einem frequentierten Schulweg, kann gemäss der Revisionsbestimmung als schwerer Fall geahndet werden, soweit damit kein grosser Umsatz oder erheblicher Gewinn erzielt wird. Der Jugendschutz wird dadurch nicht verstärkt, sondern erheblich geschwächt.

Mit der Einfügung von nArt. 19^{bis} BetmG soll zur Stärkung des Jugendschutzes die Bestrafung der **Drogenabgabe an Personen unter 18 Jahren** verschärft werden. Diese Bestimmung ist indessen nicht nur irreführend und täuschend, sondern auch systemwidrig eingeordnet. Grundsätzlich ist jede Drogenabgabe sowohl an Erwachsene als auch an Minderjährige verboten und strafbar, weil dadurch der Grundstraftatbestand von Art. 19 BetmG erfüllt wird. Nur gerade die unentgeltliche Abgabe einer geringfügigen Menge zum gleichzeitigen und gemeinsamen Konsum ist gemäss Art. 19b BetmG ausnahmsweise nicht strafbar, wobei der Konsum selber aber strafbar bleibt. Zu dieser Ausnahmereglung bildet der noch geltende Art. 136 StGB eine Ausnahme

zur Ausnahme, indem entgegen Art. 19b BetmG jede Drogenabgabe an Personen unter 16 Jahren immer strafbar bleibt.

Art. 136

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Indem nun diese Ausnahme der Ausnahme aus Art. 136 StGB herausgelöst und durch nArt. 19^{bis} BetmG ins Betäubungsmittelgesetz überführt wird, wird keine neue Strafbestimmung geschaffen. Es wird einzig das Schutzalter um 2 Jahre auf 18 Jahre angehoben. Diese Revisionsbemühung ist indessen vollkommen bedeutungslos, weil Art. 19b BetmG im Drogenalltag überhaupt keine Rolle spielt. Da nArt. 19^{bis} BetmG nicht in Konkurrenz zu Art. 19 BetmG steht, sondern eine lex specialis zu Art. 19b BetmG bildet, ist auch seine Platzierung zwischen Art. 19 BetmG und Art. 19a BetmG systemwidrig, vielmehr müsste die Norm nach Art. 19b BetmG aufgeführt werden. Da nArt. 19b BetmG neu ausdrücklich nur die Drogenabgabe an eine Person von mehr als 18 Jahren privilegiert, ist nArt. 19^{bis} BetmG sowieso vollkommen überflüssig. Diese Revision bewirkt somit gar keine eigentliche Verstärkung des Jugendschutzes, vielmehr wird damit dem Volk lediglich eine solche vorgetäuscht.

Gemäss nArt. 19 Abs. 3 lit. b BetmG soll der **abhängige Drogenhändler** noch milder bestraft werden. Dabei wird verkannt, dass der so genannte Klein- oder Ameisenhandel von den süchtigen Konsumenten-Dealern bzw. von den Händler-Konsumenten oder den abhängigen Bedarfsdealern betrieben wird. Sie bilden die Versorgungsbasis örtlicher Drogenszenen und fördern dadurch den Drogengrosshandel. Je mehr der Ameisenhandel privilegiert wird, umso mehr wird auch der Drogengrosshandel privilegiert und damit gefördert. Aus diesem Grunde dient auch dieser Revisionspunkt der Liberalisierung des Drogenhandels.

Mit der Revision soll auch der **fahrlässige Drogenschmuggel** für straflos erklärt werden. Wer z.B. vom Ausland herkommend versucht, ein Drogenpaket in die Schweiz einzuschmuggeln und bei einer Arretierung erklärt, das Paket sei ihm im Ausland von einer unbekannt Person mit der Auflage übergeben worden, dieses, um Portokosten zu sparen, in der Schweiz auf einer Poststelle aufzugeben, würde inskünftig straflos ausgehen, wenn ihm nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden könnte, dass es sich um eine erfundene Geschichte handelt. In der Vergangenheit konnte z.B. ein Drogenschmuggler, der sich als Diamantschmuggler ausgab, nur der fahrlässigen Drogeneinfuhr schuldig erklärt werden, weil ihm der angebliche Diamantschmuggel nicht rechtsgenügend widerlegt werden konnte. Gemäss der revidierten Fassung hätte er sogar freigesprochen werden müssen unter entsprechender Vergütung der unschuldig erstandenen Untersuchungshaft.

Diese Ausführungen zeigen, dass mit der Revision der Strafbestimmungen der Jugendschutz nicht verstärkt, sondern vielmehr geschwächt wird, und dass damit zugleich der Drogenhandel nicht nur liberalisiert, sondern im Gegenteil geradezu gefördert wird.